

Amt für Umweltschutz,  
Gewerbeaufsicht und Energie  
- UVP-Leitstelle -

Heidelberg, den 02.08.2011  
31.01 sch ☒ 18150

Amt 61  
über OB

Stadt Heidelberg  
- Dez. I -  
03. Aug. 2011

Stadtplanungsamt 1204  
05. Aug. 2011

61.10	61.20	61.30	61.40	61/12

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Weststadt „Belfortstraße 2“**  
Stellungnahme des Amtes 31 zur Beteiligung der Behörden

**Gemeinsame Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörden beim Amt 31:**

untere Immissionsschutzbehörde,  
untere Bodenschutzbehörde,  
untere Wasserrechtsbehörde,  
untere Naturschutzbehörde und  
Gewerbeaufsicht.

Da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan lediglich eine Nutzungsänderung der bestehenden Gebäude vorsieht, bestehen aus der Sicht des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie keine Bedenken gegen die Planungen.

Dr. Hans-Wolf Zirkwitz



DB Services Immobilien GmbH • Niederlassung Karlsruhe •  
Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe

Stadt Heidelberg  
Stadtplanungsamt  
Postfach 105520  
69045 Heidelberg

Stadtplanungsamt <sup>106.1</sup>				
14. Juli 2011				
61.10	61.20	61.30	61.40	61/12

DB Services Immobilien GmbH  
Niederlassung Karlsruhe  
Liegenchaftsmanagement  
Bahnhofstraße 5  
76137 Karlsruhe  
[www.db.de/dbsimm](http://www.db.de/dbsimm)

Michael Rettig  
Telefon 0721 938-2859  
Telefax 0721 938-2877  
[michael.rettig@deutschebahn.com](mailto:michael.rettig@deutschebahn.com)  
Zeichen FRI-KAR-11 Rt  
TÖB KAR 11-5853

13.07.2011

Ihr Zeichen / Schreiben vom: 61.23; Frau Langer vom 04.07.2011

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften  
„Weststadt – Belfortstraße 2“ in Heidelberg**  
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Gegen die Neuaufstellung des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

DB Services Immobilien GmbH  
Niederlassung Karlsruhe

i.V.

Cornelia Lorenz

i.A.

Michael Rettig



DB Services Immobilien GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB B6 570

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Ralf Schweisel

Geschäftsführer:  
Torsten Thiele  
(Vorsitzender)  
Bodo Bonifer  
Matthias Kiebusch

Stadt Heidelberg

Stadt Heidelberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
 Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
 Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Heidelberg  
 Stadtplanungsamt  
 Palais Graimberg  
 Kornmarkt 5  
 69117 Heidelberg

Stadtplanungsamt 1150				
28. Juli 2011				
61.10	61.23	61.33	61.39	61/12

Freiburg i. Br., 26.07.11  
 Durchwahl (0761) 208-3046  
 Name: Dr. Georg Seufert  
 Aktenzeichen: 2511 // 11-05377

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Weststadt - Belfortstr. 2", Stadt Heidelberg,  
 Stadtkreis Heidelberg  
 (TK 25: 6518 Heidelberg-Nord)

Ihr Schreiben Az. 61.23 vom 04.07.2011

Anhørungsfrist 03.08.2011

### B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

#### 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Im Planbereich bilden junge Talablagerungen, örtlich auch Auffüllungen, unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Diese Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein.

Zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen dem keine konkreten Daten vor.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.), wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Auf die Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.

#### **Bergbau**

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

#### **Geotopschutz**

Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.